

Stellungnahme

der EnBW Energie Baden-Württemberg AG

anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

am Mittwoch, 5. Juni 2024

Berlin, 03. Juni 2024

Lobbyregister-Nr.: R002297

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (REDIII) in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes am 05.06.2024. Der Bitte nach einer schriftlichen Stellungnahme zum Gegenstand der Anhörung kommen wir hiermit gerne nach.

Am 14.02.2024 haben wir bereits zum Referentenentwurf Stellung genommen. Da in der Zwischenzeit einige Fragen, insbesondere zu den Offshore-Beschleunigungsflächen, teilweise in anderen Gesetzesvorhaben behandelt wurden, konzentrieren wir uns hier auf ausgewählte Punkte für den Rahmen der Anhörung.

1 Vorbemerkung

Die RED III ist ein notwendiger europäischer Rechtsakt, welcher der Harmonisierung dient und hilfreiche Beschleunigungen vorsieht. Grundsätzlich begrüßen wir den vorliegenden Entwurf zur Umsetzung der RED III für Offshore-Wind und Netze. Zusammen mit der Umsetzung der RED III für Windenergie an Land und Solarenergie, dem Solarpaket I sowie der Einigung zum Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) sind im laufenden Jahr zahlreiche Regelungen auf den Weg gebracht bzw. abgeschlossen worden, die wir insgesamt positiv bewerten.

Mit Blick auf Offshore-Windenergie gilt grundsätzlich, dass WindSeeG und EnWG einen guten Rechtsrahmen bieten, es aber weiterhin umfangreichen Änderungsbedarf gibt, um den Erfordernissen eines geregelten Ausbaus hin zu 70GW installierter Leistung Offshore-Windenergie bis 2045 gerecht zu werden. Das ursprüngliche WindSeeG 2016 wurde unter den Voraussetzungen seinerzeit gestaltet, die sich inzwischen geändert haben. Den Dialog über den weiteren Anpassungsbedarf müssen wir zeitnah nach den Ergebnissen der diesjährigen Ausschreibungen beginnen und koordiniert führen. Für die EnBW steht hier bekanntermaßen die Akteursvielfalt im Vordergrund, die durch eine Zuschlagsbegrenzung („one lease per bidder“) also einer Änderung im Auktionsdesign besser bewahrt werden könnte. Offen ist zudem eine Reihe weiterer spezifischer Regelungen. Im größeren Rahmen wird mit den Umsetzungen der europäischen Vorgaben zum Strommarktdesign die Gestaltung zukünftiger Förderregime gestaltet. Nicht zuletzt sollen mit der Umsetzung des Net-Zero Industry Acts (NZIA) industriepolitische und weitere Ziele erreicht werden u.a. mithilfe von Präqualifikations- bzw. nicht-preislichen Anforderungen in Auktionen. Die vorgenannten Bereiche werden in der Anhörung nicht direkt berührt, ihre Nennung illustriert hier aber die umfangreichen und hochkomplexen Herausforderungen, denen wir uns im Offshore-Windbereich regulatorisch gegenübersehen.

2 Beschleunigungspotenzial für Windenergie auf See

Unabhängig der europarechtlichen Vorgaben zur Einführung von Beschleunigungsflächen, stellt sich die Frage, ob die Errichtung von Offshore-Windparks (OWP) überhaupt weiter beschleunigt werden kann. Es bleibt im Offshore-Bereich bei der bekannten Abhängigkeit von OWP und Netzanbindung: der OWP benötigt als Einspeisevoraussetzung den Netzanschluss; auch der Netzanschluss sollte nicht hergestellt werden, bevor der OWP rechtssicher und technisch sicher hergestellt werden kann.

Kurzum lässt sich aus Sicht der EnBW festhalten, dass die Beschleunigungsgebiete – bezogen auf den Offshore-Bereich – dem Grunde nach in ihrer jetzigen Ausgestaltung keine Beschleunigung bieten werden und dass das bisher bestehende 5- bzw. 7-Jahre System für voruntersuchte bzw. nicht-voruntersuchte Flächen das maximal mögliche Realisierungsszenario darstellt.

3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass neue Anträge für Projekte in sogenannten Beschleunigungsgebieten, die den festgelegten Anforderungen für Minderungsmaßnahmen gerecht werden, unter anderem von der Notwendigkeit befreit sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie eine Verträglichkeitsprüfung für Natura2000-Gebiete durchzuführen, wie in Artikel 16a Absatz 3 der RED III vorgeben.

Ziel der Richtlinie ist die Beschleunigung. Es gibt dabei zu unterscheiden 1. Genehmigungsbeschleunigung und 2. die beschleunigte Inbetriebnahme der OWP. Letzteres ist das vorrangige Ziel und **das wird durch den Gesetzentwurf in dieser Form nicht erfüllt.**

Gemäß der RED III ist vorgesehen, dass bei Genehmigungsverfahren für Offshore-Windenergieprojekte auf den meisten Flächen auf Umweltuntersuchungen verzichtet werden kann. Stattdessen soll eine vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen durch ein sogenanntes „Screening“-Verfahren erfolgen. **Projektträgern sollte zudem die Möglichkeit geboten werden, auf freiwilliger Basis zusätzliche Umweltunterlagen einzureichen**, was bereits in der Gesetzesbegründung vorgesehen ist (siehe BT-Drs. 20/11226, S. 57). **Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die Option der Einreichung zusätzlicher Umweltunterlagen durch den Projektträger direkt in den Gesetzestext aufzunehmen.**

Diese Regelung würde keine Verzögerungen bewirken, sondern stellt vielmehr eine Verbesserung des Verfahrens dar. Die behördlichen Prüflasten in diesem Verfahrensschritt lassen sich durch optionale Umweltunterlagen reduzieren. Die Informationen aus einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) liefern den Behörden eine zusätzliche Basis für ihre Entscheidungen. Zudem **erfordert eine fundierte Investitionsentscheidung für uns als Unternehmen eine möglichst sorgfältige Untersuchung der Umweltauswirkungen.**

Auf den ersten Blick erscheint es widersprüchlich, den Wegfall der UVP für Windenergie auf See abzulehnen und ihn gleichzeitig bei Wind an Land und Solar zu befürworten. Wir weisen hierbei auf die Notwendigkeit zur **Technologiedifferenzierung** hin. Wind an Land und Solar treffen auf einen anderen Rechtsraum und haben jeweils wieder höchst unterschiedliche spezifische Eigenschaften und Anforderungen. (Diese Begründung gilt analog für die Umsetzung des NZIA.) Vor diesem Hintergrund hat der Wegfall der UVP deshalb auch unterschiedliche Auswirkungen auf das Ziel der Beschleunigung des Ausbaus.

Die Frage, ob die UVP optional beibehalten werden soll bzw. das Recht des Vorhabensträgers, entsprechende Unterlagen einzureichen ist in erster Linie eine Frage der **Rechtssicherheit. Umweltschutz ist wesentlich und bleibt weiterhin gewährleistet.** Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in ihren Antworten auf die Fragen zur Auktion auch nochmals betont, dass die Umweltmonitorings (Basismonitoring, Baumonitoring und Betriebsmonitoring) nach „Standard Untersuchung der Auswirkungen von Offshore-Windenergieanlagen auf die Meeresumwelt“ (StUK 4) weiterhin verpflichtend sind. Diese sind weit umfangreicher als eine UVP.

4 Privilegierung der Wasserstoffherzeugung zu begrüßen, weitere Integrationsschritte notwendig

Die EnBW begrüßt ausdrücklich, dass die Anlagen zur Wasserstoffherzeugung auf See künftig ebenfalls im „überragenden öffentlichen Interesse“ stehen werden. Dies ist ein wichtiger Schritt zur zügigen Umsetzung der Wasserstoffherzeugung offshore. Auch die Einbindung der Offshore-Elektrolyseure in das Genehmigungsregime des WindSeeG 2023 und die zentrale Zuständigkeit beim BSH ist aus unserer Sicht eine wichtige Weichenstellung, die dazu beiträgt, die Entwicklung der Wasserstoffherzeugung auf See voranzubringen.

Wir möchten vor diesem Hintergrund allgemein darauf hinweisen, dass wir erwarten, dass der Ausschreibungsprozess für die SEN-1 Fläche wieder aufgenommen wird und die Konsultationsergebnisse des vergangenen Jahres seitens des BMWK weiter kommentiert bzw. umgesetzt werden.

5 Große Stromspeicher

Nach Art. 15e Abs. 1 EE-RL können die Mitgliedstaaten Pläne zur Ausweisung spezieller Infrastrukturgebiete für die Umsetzung von Netz- und Speicherprojekten annehmen. Die Bundesregierung sieht in Ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes die Ausweisung von Infrastrukturgebieten zwar für Netze vor (Artikel 2, §§ 12j, 43n EnWG-Entwurf), aber nicht für Speicherprojekte.

Nach dem Vorbild der §§ 12j, 43n EnWG-Entwurf sollte eine Regelung zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten für Großspeicherprojekte geschaffen werden. Da bei Speicherprojekten nicht in gleicher Weise auf planerische Grundlagen wie den Netzentwicklungsplan und den Flächenentwicklungsplan zurückgegriffen werden kann, müssen Regelungen zur Ermittlung geeigneter Potenzialflächen aufgenommen werden. Um nötige Neubauten, Ersatzneubauten, Kapazitätserhöhungen (Erweiterungen) und Modernisierungen zu erleichtern, sollten kurzfristig geeignete Gebiete bestehender Speicheranlagen als Infrastrukturgebiete für Speicherprojekte ausgewiesen werden. Diese Gebiete sollten ergänzt werden um Speicherprojekte, die aus öffentlichen Unterlagen bekannt sind. Dabei können beispielsweise die im Netzentwicklungsplan (§§ 12a ff. EnWG) und im Kraftwerksanschluss-Register (§ 9 KraftNAV) aufgeführten Projekte berücksichtigt werden. Empfehlenswert wäre darüber hinaus die Schaffung eines Antragsverfahrens, durch das Betreiber/Investoren Gebiete für geplante Speicherprojekte vorschlagen können.

Generell ist eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Groß(strom)speicher dringend erforderlich. Insbesondere die Verfahren für Pumpspeicher dauern erheblich zu lang. Das Genehmigungsverfahren für den geplanten Pumpspeicher Atdorf (Südschwarzwald) nahm zum Beispiel bis zum Erörterungstermin 10 Jahre in Anspruch und kostete rund € 80 Mio. Ähnliche Erfahrungen hat EnBW beim Genehmigungsverfahren für Modernisierung und Ausbau des bestehenden Pumpspeichers Forbach (Nordschwarzwald) gemacht. Obwohl es keine öffentlichen Einwendungen gab und das Projekt breite Unterstützung vor Ort erfuhr und die oberirdischen Eingriffe in Natur und Landschaft weniger als tausend Quadratmeter in Anspruch nahmen Planung und Genehmigung ebenfalls rund 10 Jahre in Anspruch.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass bislang nur eine Veränderung für das Segment von Speichern als Nebenanlagen von EE-Anlagen vorgesehen ist (z.B. Batteriespeicher als Teil von PV-Freiflächenanlagen). Sie ist Teil des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie und daher an dieser Stelle nicht weiter behandelt.